

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Ermittlungsstand zu den Tötungsdelikten in Jugendeinrichtung in Stade

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am
06.07.2026 - Drs. 19/11162,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 18.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 29. Juni 2026 ereignete sich gegen 12:10 Uhr in einer Jugendhilfeeinrichtung mit Mutter-Kind-Wohngruppe in der Dankersstraße in Stade eine schwere Gewalttat, bei der sechs Mitarbeiter - drei der privaten Träger-Einrichtung und drei des Jugendamts der Region Hannover - durch Schüsse getötet wurden. Fünf Opfer starben noch am Tatort bzw. trotz Reanimationsversuchen vor Ort, ein sechstes erlag später im Krankenhaus seinen Verletzungen. Bei den Opfern handelt es sich ausschließlich um anwesende Mitarbeiter, die zu einem sogenannten Hilfeplangespräch im Rahmen eines Umgangsrechtsverfahrens vor Ort waren.¹

Als mutmaßlicher Täter gilt ein 45-jähriger, türkischer Staatsangehöriger aus der Region Hannover. Er war polizeibekannt und hatte einen Termin in der Einrichtung im Kontext eines eskalierenden Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsstreits um seine dreimonatige Tochter. Die Mutter des Kindes und das Kind selbst befanden sich zum Tatzeitpunkt in der Einrichtung und blieben unverletzt. Der Tatverdächtige soll die Tatwaffe (samt Munition) etwa eine Woche zuvor in Berlin erworben haben, floh nach der Tat mit einem Fahrzeug und wurde kurz darauf festgenommen. Er befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht Stade hat nach Presseberichten Haftbefehl wegen sechsfachen Mordes erlassen; die Staatsanwaltschaft Stade sieht insbesondere die Mordmerkmale der Heimtücke und niedriger Beweggründe als erfüllt an.²

Hintergrund der Tat ist Medienberichten zufolge ein seit April 2026 andauernder Rechtsstreit um das Umgangsrecht für die gemeinsame Tochter. Dieser habe begonnen, nachdem das Kind als Notfall in der Medizinischen Hochschule Hannover behandelt worden sei und Ärzte den Verdacht auf ein Schütteltrauma geäußert hätten. Die Eltern hätten dem Verdacht widersprochen; es seien Strafanzeigen beider Seiten gefolgt. Das Kind sei zwischenzeitlich von den Eltern getrennt und später unter Auflagen wieder der Mutter überlassen worden. Seit dem 26. Mai 2026 hätten Mutter und Kind gemeinsam in der Einrichtung in Stade gelebt. Der Tatverdächtige sei zuvor wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen in den Fokus der Staatsanwaltschaft Hannover geraten.

Am Steuer des Fluchtfahrzeugs habe eine 65-jährige Frau gesessen, die sich als Patentante des Kindes bezeichnet habe. Sowohl sie als auch die 34-jährige Mutter des Kindes seien zunächst in Gewahrsam genommen worden. Medienberichten zufolge führt die Staatsanwaltschaft Stade nun auch gegen die Mutter und die Patentante Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Mordes; eine mögliche Beteiligung an der Tat sei weiterhin Gegenstand der Ermittlungen. Ein Haftbefehl liege

1 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/schuesse-in-stade-was-ueber-die-gewalttat-bekannt-ist-ein-ueberblick,faq-stade-100.html

2 <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/6-menschen-in-stade-erschossen-mutter-patentante-unter-mordverdacht-6a47cb552e8f13ca8ed2b2fa>

gegen die beiden Frauen derzeit nicht vor. Medienberichten ist außerdem zu entnehmen, dass die Fluchtwagenfahrerin die Schwiegermutter eines SPD-Politikers ist.³

Die Ermittlungen führt die Staatsanwaltschaft Stade; eine Mordkommission ist eingesetzt. Der genaue Tathergang, die genauen Hintergründe sowie mögliche weitere Tatbeteiligte oder Mittäterinnen/Mittäter sind weiterhin Gegenstand laufender Ermittlungen. Die Opfer wurden bislang nicht namentlich öffentlich gemacht; bislang liegen keine Hinweise auf politische, wirtschaftliche oder clanbezogene Motive vor.⁴ Jüngste Medienberichte von *BILD*, *Die Welt* und *ntv* machen jedoch deutlich, dass der Tatverdächtige wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (darunter wohl auch seine eigene Tochter) in der Türkei polizeilich gesucht wird und vor Jahren bereits aus türkischer Untersuchungshaft ausbrach, was erneut Fragen nach seinem Aufenthalt in Deutschland und den Vorkenntnissen von deutscher Polizei und Justiz aufwirft. Da die genauen Ermittlungsergebnisse zu Tatbeteiligten (einschließlich möglicher Mittäter) und Opfern sowie zum aktuellen Verfahrensstand öffentlich nur begrenzt bekannt sind und die Medienberichte (u. a. von *BILD*, *NDR*, *tagesschau.de* und *DER SPIEGEL*) auf polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Angaben beruhen, wird die Landesregierung um Auskunft zum aktuellen offiziellen Ermittlungsstand gebeten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der mutmaßlich Hauptbeschuldigte ist zwischenzeitlich in der Folge eines Suizids am 21.07.2026 in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde verstorben, weshalb dieser in den nachfolgenden Antwortbeiträgen als der Verstorbene bezeichnet wird.

Hinsichtlich der Fragen zu Erkenntnissen aus noch laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren sowie sonstigen polizeilichen Erkenntnissen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen braucht, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Zu laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren sowie sonstigen polizeilichen Erkenntnissen können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der weiterhin Beschuldigten, der sechs zu Tode gekommenen Personen sowie des zwischenzeitlich Verstorbenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort keine Angaben getätigt werden. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gilt auch post mortem im Rahmen eines allgemeinen Wert- und Achtungsanspruchs nach dem Ableben einer natürlichen Person fort.

1. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung und den Ermittlungsbehörden zum genauen Tathergang am 29. Juni 2026 vor, insbesondere zur Reihenfolge der Schüsse, zur Anwesenheit aller Beteiligten im Raum und zu möglichen Warnsignalen unmittelbar vor der Tat?

Am Montag, den 29.06.2026, ist es zu einem Schusswaffenangriff in Stade gekommen, bei dem sechs Personen zu Tode gekommen sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Risiko- und Gefährdungsanalysen wurden vom Jugendamt der Region Hannover und vom Familiengericht Neustadt am Rübenberge vor dem Hilfeplangespräch am 29. Juni 2026 durchgeführt, und warum wurde das Gespräch trotz bekannter Konfliktlage und polizeilicher Vorkenntnisse über den Vater in Stade ohne verstärkte Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article6a4745027917343af06754e5/sechs-tote-in-stade-schwiegermutter-von-spd-migrationsbeauftragtem-fuhr-fluchtwagen.html>

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/stade-schuesse-faq-100.html>

Erkenntnisse, dass das Gespräch am 29. Juni 2026 in dieser Form eskalieren würde, lagen den Beteiligten nicht vor.

Im Allgemeinen gilt, dass die jugendamtliche Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Kindeswohlgefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplangesprächen, aber auch bei Beratungen zu Trennung und Scheidung sowie bei der Unterstützung der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, auf kritische Familiensituationen treffen kann. Gespräche dieser Form sind deshalb immer potenziell konfliktbehaftet.

3. Seit wann und in welchem Umfang hatte das Jugendamt der Region Hannover sowie die Staatsanwaltschaft Hannover Kenntnis von früheren Vorwürfen gegen den Tatverdächtigen (insbesondere Misshandlung von Schutzbefohlenen/Schütteltrauma-Verdacht und weitere polizeiliche Erkenntnisse), und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Vor dem Hintergrund, dass auch nach dem Tod des Verstorbenen die Ermittlungsverfahren gegen weitere Beschuldigte andauern, kann die Frage gemäß Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung nicht beantwortet werden. Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren, insbesondere zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln bestünde die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege. Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln können weitere Beschuldigte in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg in den noch anhängigen Ermittlungsverfahren gefährdet.

In vorliegendem Fall besteht darüber hinaus durch die Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren die begründete Gefahr, dass schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere von Zeugen, in Gestalt von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit gefährdet werden. Denn die verbliebene Beschuldigte könnte durch Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren Kenntnisse über bekannte Beweismittel und die Relevanz bestimmter Zeugenaussagen erlangen. In der Folge stünde eine Einwirkung auf die Zeugen mittels Drohung oder Gewalt zu befürchten. Nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall erfolgen daher zu einzelnen Fragen aus den dargestellten ermittlungstaktischen Gründen keine Ausführungen. Dabei handelt es sich um eine Abwägung der Landesregierung anhand des Verfahrensstandes zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, die bei weiterem Fortschritt des Ermittlungsverfahrens zu gegebener Zeit ein anderes Ergebnis finden kann.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Welche genauen Entscheidungen hat das Familiengericht Neustadt am Rübenberge seit April 2026 im Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren getroffen, und auf welcher Grundlage wurde die dreimonatige Tochter der Mutter unter Auflagen wieder überlassen bzw. in die Einrichtung in Stade verbracht?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse gibt es zur genauen Rolle der 65-jährigen Patentante? Warum fuhr sie den Tatverdächtigen zum Termin und anschließend vom Tatort weg, und welche Kommunikation gab es zwischen ihr, der Mutter und dem Tatverdächtigen in den Tagen und Wochen vor der Tat?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wann und auf welchem Weg hat der Tatverdächtige die Tatwaffe und die Munition erworben? Welche Ermittlungen laufen zur Herkunft der Waffe, und gab es in diesem Zusammenhang Versäumnisse bei waffenrechtlichen Überprüfungen oder Meldepflichten?

Auf die Antwort zu Frage 3 sowie auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

7. Warum wurde das Hilfeplangespräch ausgerechnet in der Einrichtung in Stade durchgeführt und nicht in Hannover oder unter polizeilicher Begleitung?

Es ist üblich, dass Gespräche in der Einrichtung stattfinden, in der die Betroffenen untergebracht sind.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 29. Juni 2026 ergriffen, um mögliche systemische Versäumnisse im Jugendamt der Region Hannover und in der Zusammenarbeit mit Familiengerichten und Polizei aufzuarbeiten?

Die zuständigen Behörden prüfen aktuell sämtliche Prozesse im Kontext des Gesamtsachverhalts und im Besonderen mit dem Verstorbenen vor dem 29.06.2026. Diese Aufarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Eine solche Bewertung setzt eine vollständige und belastbare Auswertung aller relevanten Erkenntnisse voraus. Isolierte Teilerkenntnisse lassen regelmäßig keine abschließenden Schlussfolgerungen zu und müssen in den Gesamtkontext eingeordnet werden.

Etwaige Schlussfolgerungen werden erst nach Abschluss der erforderlichen, intensiven Auswertungen und unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse gezogen werden können.

Der Landesregierung sind zum jetzigen Zeitpunkt keine systematischen Versäumnisse bekannt.

9. Welche Unterstützungsmaßnahmen wurden für die Angehörigen der sechs getöteten Mitarbeitenden sowie für die traumatisierten Kolleginnen und Kollegen in der Jugendhilfeeinrichtung und beim Jugendamt der Region Hannover eingeleitet?

Als erste jugendhilfefachliche Maßnahmen wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Austausch mit Jugendämtern (u. a. das Jugendamt der betroffenen Region Hannover) und Trägern der freien Jugendhilfe;
- Begleitung der betroffenen Jugendhilfeeinrichtung in Stade, die Einrichtung wird vom Landesjugendamt begleitet und betreut;
- Schreiben an die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe im Newsletter des Landesjugendamtes (Newsletter 02/2026)⁵
- 27.07.2026 digitale Konferenz der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen;
- 04.08.2026 Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und dem Landesverband Privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfen (VPK Niedersachsen) und Mitarbeitenden der betroffenen Jugendhilfeeinrichtung Stade;
- 21.08.2026 Digitale Fachveranstaltung: „Was kann Sicherheit im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten?“

In Vorbereitung befinden sich Veranstaltungen des Landesjugendamtes zu Deeskalationsstrategien in Kooperation mit dem LKA/ Polizei sowie eine Befassung der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) 2027 in Niedersachsen zu abgestimmten interkonstitutionellen Gefährdungsanalysen und relevantem Datenschutz.

Daneben wird ein kontinuierlicher Austausch zwischen MS, Landesjugendamt und Kommunen zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe stattfinden.

Neben Entschädigungsleistungen gehören auch die Schnellen Hilfen (Traumaambulanz und Fallmanagement) zum Sozialen Entschädigungsrecht. Auf die Leistungen des SGB XIV wurde in einem Infoblatt des Landesopferbeauftragten (LfO) hingewiesen, welches bei Großschadensereignissen an

⁵ Siehe https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter-des-landesjugendamtes-134364.html.

die Opfer oder Hinterbliebenen versandt wird. LfO hat das Ereignis als Großschadensereignis eingestuft und die zentrale Koordinierung der Opferunterstützung übernommen. Nach dem Ereignis wurde umgehend Kontakt zu den naheliegenden Traumaambulanzen aufgenommen mit dem Ziel, dass ausreichend Kapazitäten für Betroffene, Hinterbliebene und Zeuginnen und Zeugen vorgehalten werden. Es haben bereits mehrere Personen (Angehörige und Nahestehende) die Leistungen der Traumaambulanzen in Anspruch genommen.

10. Welche Erkenntnisse liegen zu früheren polizeilichen oder jugendamtlichen Kontakten mit dem Tatverdächtigen vor (insbesondere zu Gewalt-, Bedrohungs- oder Misshandlungsanzeigen), und warum wurde daraus gegebenenfalls keine wirksame Gefährderansprache oder Risikobewertung abgeleitet?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse liegen insbesondere über frühere Straftaten des Tatverdächtigen in der Türkei vor, welchen Austausch gab es bislang mit den zuständigen Stellen der türkischen Justiz, und kann die Landesregierung bestätigen, dass gegen den Tatverdächtigen Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs anhängig waren/sind und er aus einer türkischen Untersuchungshaftanstalt entflohen ist?

Im März 2017 erhielt die Polizeiinspektion Goslar einen mündlichen Hinweis, wonach der Verstorbene in der 11. Kalenderwoche 2017 aus einem türkischen Gefängnis geflohen sei. Eine daraufhin initiierte Erkenntnisanfrage im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe wurde am 04.04.2017 damit beantwortet, dass die Person den türkischen Behörden nicht bekannt sei.

Türkische Strafverfahren sind der Landesregierung erstmals aus Medienberichten bekannt geworden.

Neben einem polizeilichen Ersuchen an die türkischen Behörden vom 01.07.2026 ist eine Erkenntnisanfrage an das für Auslieferungersuchen aus Drittstaaten zuständige Bundesamt für Justiz gerichtet worden.

Nach Angaben der türkischen Behörden vom 04.07.2026 auf ein Auskunftersuchen im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe bestand für den Verstorbenen ein nationaler Haftbefehl in der Türkei. Eine internationale Ausschreibung über entsprechende Fahndungssysteme war nicht vorhanden, daher lag diese Erkenntnis den hiesigen Strafverfolgungsbehörden nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Inwieweit wurde die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium bereits vor dem 29. Juni 2026 über den laufenden hochkonflikthaften Sorgerechtsfall und die damit verbundenen Risiken informiert?

Der Landesregierung lagen keine Informationen vor. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den örtlichen Jugendämtern als Behörden kommunaler Verwaltung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achtes Buch (VIII) - wahrgenommen. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus und unterliegen keiner Fachaufsicht des Landes, weder des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung noch des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt ist zwar beim Land als überörtlichem Träger angesiedelt, ist aber nicht vorgesetzte Behörde der Jugendämter, sondern übt eigene überörtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aus, § 85 Abs. 2 SGB VIII, § 9 Nds. AG SGB VIII.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung bereits jetzt aus dem Fall für die Sicherheit von Mitarbeitenden in der Jugendhilfe und für den Umgang mit hochkonflikthaften Sorgerechtsverfahren, und welche konkreten gesetzlichen, organisatorischen oder personellen Konsequenzen sind geplant?

Die Sicherheit der Beschäftigten in den Jugendämtern liegt zunächst in der Verantwortung der Kommunen als Arbeitgeber. Unabhängig davon wird die Landesregierung den vorliegenden Fall zum Anlass nehmen, gemeinsam mit den Kommunen zu erörtern, welche weiteren Maßnahmen geeignet sein können, um die Sicherheit von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Dazu wird das Land den fachlichen Austausch unterstützen, Impulse für die Weiterentwicklung bestehender Schutzkonzepte setzen und Plattformen für Vernetzung und Erfahrungsaustausch bereitstellen. Zugleich ist festzuhalten, dass absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann und sich einzelne Gewalttaten auch durch umfassende Schutzmaßnahmen nicht vollständig verhindern lassen. Umso wichtiger ist es, bestehende Strukturen fortlaufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.